Allgemeines:
1.1
Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „Bedingungen“) der XAMGACOM GmbH („XAMGACOM“) bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschaeftsabschlusses. Sie gelten fuer jede Auftragserteilung bzw. Lieferungsannahme sowie fuer etwaige Folgegeschaefte als angenommen, sofern nicht vorher durch den Kunden schriftlich widersprochen wird. Abweichende, allgemeine Geschaefts-/Einkaufsbedingungen des Kaeufers werden - außer durch ausdrueckliche schriftliche Bestaetigung von XAMGACOM - nicht Vertragsinhalt.

1.2
Die Bedingungen gelten auch fuer alle Produkte von XAMGACOM und deren Zulieferer, somit fuer Hardware- und Softwareprodukte, Nachbestellungen, Ersatzteile, Zubehoer oder um die Ausfuehrung von Ausbesserungen an gelieferten Produkten oder Teilen davon. Bei Fehlen spezifischer Verkaufs- und Lieferbedingungen fuer Dienstleistungen gelten die Bedingungen auch sinngemaeß fuer die Lieferung von Dienstleistungen.

2. Angebote, Bestellungen
2.1 Die Angebote von XAMGACOM sind in allen Teilen freibleibend.

2.2. Ein Vertrag bzw. die Annahme einer Bestellung kommt ausschließlich mit unserer schriftlichen Auftragsbestaetigung zustande. Muendliche Absprachen, die nicht ausdruecklich schriftlich von XAMGACOM bestaetigt werden, sind nicht verbindlich. Dies gilt auch fuer die Abbedingung dieses Schriftlichkeitserfordernisses und insbesondere fuer alle Vereinbarungen mit Vertretern und Angestellten sowie Zusagen hinsichtlich der Beschaffenheit, Leistung und Haltbarkeit der Produkte von XAMGACOM.

2.3. Vom Kunden uebermittelte Änderungen und Ergaenzungen seiner Bestellung bzw. spezielle Anweisungen gelten erst nach schriftlicher Bestaetigung durch XAMGACOM und beschraenkt auf die jeweilige einzelne Bestellung als vereinbart.

3. Preise, Lieferbedingungen:
3.1 Alle Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung exkl. USt und inklusive Lieferung gemaeß den vereinbarten Lieferbedingungen. Wurden keine Lieferbedingungen vereinbart, gelten die Preise ab Werk einschließlich Normalverpackung; Mehrkosten fuer Spezialverpackungen, Transport, Versicherung sowie mit der Lieferung zusammenhaengende Gebuehren und Steuern sind durch den Kunden zu tragen.

3.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit der Mitteilung von XAMGACOM ueber die Bereithaltung der Ware zur Ausfolgung gilt die Lieferverpflichtung von XAMGACOM als erfuellt und die Gefahr auf den Kunden uebergegangen. Ist vor Lieferung eine Abnahme der Produkte vereinbart, ist der Termin der durch XAMGACOM angezeigten Abnahmebereitschaft fuer die Einhaltung der Lieferfrist maßgebend. Über eine allfaellige Abnahme ist ein vom Kunden zu unterfertigendes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

3.3 Werden an den bestellten Produkten vor einer Lieferung Änderungen in der Konstruktion oder Ausfuehrung allgemein eingefuehrt, so ist XAMGACOM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Produkte mit den inzwischen eingefuehrten Änderungen zu liefern.

3.4 Lieferzeiten sind nach den voraussichtlichen Lieferungsmoeglichkeiten angegeben und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstaende jeglicher Art. Sie beginnen erst nach Abklaerung aller technischen Fragen und Erfuellung aller dem Kunden obliegenden Verpflichtungen zu laufen; allfaellige behoerdliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter fuer die Ausfuehrung von Anlagen/Produkten sind vom Kunden zu erwirken. Laesst sich die vereinbarte Frist infolge vom Verkaeufer nicht beherrschbaren Umstaenden (auch wenn diese bei ihm oder seinen Lieferanten eintreten) nicht einhalten, so verlaengert sich die Lieferzeit angemessen. Über einen solchen Fall wird XAMGACOM den Kunden umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstaende zwei Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zuruecktreten. Weitergehende Ansprueche wegen von XAMGACOM nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

3.5 Im Fall eines von XAMGACOM verschuldeten Lieferverzugs - wobei XAMGACOM das Verschulden seiner Lieferanten nicht zugerechnet wird - ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 30 Werktage betragen muss. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Kunde innerhalb von 15 Werktagen vom Vertrag zurueckzutreten. Sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hierdurch bzw. aus der verspaeteten Lieferung ein Schaden entstanden ist, kommt dem Kunden fuer jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschaedigung in Hoehe von 0,3 % des Lieferwertes der verspaeteten Lieferung, in Summe jedoch maximal 3% des Lieferwertes, zu, wobei fuer leicht fahrlaessiges Verhalten seitens XAMGACOM jedenfalls nicht gehaftet wird. Weitergehende Ansprueche aus dem Titel des Lieferverzuges sind soweit gesetzlich moeglich ausgeschlossen.

3.6 Annahmeverzug des Kunden berechtigt XAMGACOM ohne Ruecksicht auf die vorher getroffene Zahlungsvereinbarung, seine Vertragsansprueche sofort faellig zu stellen.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung:

4.1 Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungslegung zu leisten, wobei XAMGACOM berechtigt ist, eine Rechnung ueber 50% der Lieferung bei Erhalt der Auftragsbestaetigung und eine Rechnung ueber 50% der Lieferung bei Abnahme der Lieferung zu legen. Skontoabzug ist nicht zulaessig.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen, zu denen er gegenueber XAMGACOM verpflichtet ist, aus welchem Titel diese auch immer erhoben werden sollten, gegenueber XAMGACOM zurueckzuhalten oder aufzurechnen.

4.3 XAMGACOM kann die Vertragserfuellung verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setz- Verkaufs- und Lieferbedingungen und einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

5. Eigentumsvorbehalt:
5.1 Alle Waren bleiben bis zur vollstaendigen Abdeckung saemtlicher aus dem Kauf der Ware entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden, insbesondere bis zur vollstaendigen Zahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, im Eigentum von XAMGACOM. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware jedoch mit anderen Erzeugnissen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, zu einem neuen Erzeugnis verarbeitet, so erwirbt XAMGACOM Miteigentum an diesem neuen Erzeugnis nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware.

5.2 Sofern von dritter Seite auf die Ware gegriffen werden sollte, hat der Kunde XAMGACOM sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verstaendigen. Der Kunde hat XAMGACOM alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, welche Letzterem anlaesslich der Beseitigung des Eingriffs Dritter erwachsen, dies auch bezueglich außergerichtlicher Maßnahmen. Der Kunde hat die Pflicht, waehrend der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

5.3 Die Ware darf vor Bezahlung nur mit schriftlicher Zustimmung von XAMGACOM weiterverkauft werden; andere Verfuegungen, wie z. B. Sicherungsuebereignung, Verpfaendungen etc. sind unzulaessig.

5.4 Im Falle der Weiterveraeußerung der im Vorbehaltseigentum des Verkaeufers stehenden Ware durch den Kunden gilt dessen daraus resultierende Kaufpreisforderung als an XAMGACOM abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Buechern vorzunehmen und durch einen Vermerk auf seinen Fakturen den dritten Erwerber von der Abtretung zu verstaendigen. Der Kunde ist trotz der hiermit erfolgten Abtretung berechtigt, die Forderung treuhaendig auf Rechnung von XAMGACOM einzuziehen. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kaeufers ist dieser zur Übergabe saemtlicher zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Unterlagen verpflichtet, wobei fuer diesen Fall die treuhaenderische Einziehungsermaechtigung des Kaeufers als widerrufen gilt.

5.5 Wenn der Kunde, aus welchen Gruenden immer, seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfuellt, so kann der Verkaeufer von seinem Eigentumsvorbehalt sofort Gebrauch machen.

6. Gewaehrleistung:
6.1 XAMGACOM leistet Gewaehr dafuer, dass die Produkte frei von Arbeits- und Materialfehlern sind und der Spezifikation von XAMGACOM, bzw. deren Vertriebspartner entsprechen; Maengel die zu einer unwesentlichen Beeintraechtigung des Produktes fuehren, sind von der Gewaehrleistung nicht umfasst. XAMGACOM leistet weiters Gewaehr, dass alle Dienst- und Serviceleistungen in fachmaennischer und professioneller Art erbracht werden. Jegliche darueber hinausgehende Gewaehrleistung fuer eine bestimmte Eignung, einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Anwendung der Ware wird ausdruecklich ausgeschlossen, sofern diese nicht schriftlich zugesagt wurde. Muster, Maße, Gewichte, Skizzen usw. sind als ungefaehr anzusehen. Abbildungen, Produktblätter und Kataloge sind fuer die Ausfuehrung nicht bindend.

6.2 Die Gewaehrleistungsfrist betraegt 12 Monate und 6 Monate fuer Reparaturen und Ersatzteile, die nach Ablauf der Gewaehrleistungsfrist vorgenommen bzw. geliefert werden.

6.3 Beanstandungen wegen unvollstaendiger oder unrichtiger Lieferung sowie etwaiger sonstiger Maengel an der Ware sind dem Verkaeufer unverzueglich, spaetestens jedoch mit einem laengstens 5 Werktage nach Empfang bei XAMGACOM eingehenden Schreiben mitzuteilen; erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Produkte ist die Ruege im Zuge der Abnahme zu erklaeren. Erfolgt eine Maengelruege nicht entsprechend den obgenannten Fristen, sind saemtliche Gewaehrleistungs-, Schadenersatz- und sonstige aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultierenden Ansprueche des Kunden - soweit gesetzlich moeglich - ausgeschlossen.

6.4 Falls ein gewaehrleistungspflichtiger Mangel vorliegt, werden die Teile, die den Mangel aufweisen, von XAMGACOM kostenlos nach Wahl XAMGACOM instand gesetzt oder ersetzt; XAMGACOM ist diesfalls berechtigt nach eigener Wahl das Produkt vor Ort zu verbessern oder sich das Produkt auf Kosten des Kunden zusenden zu lassen. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht, es sei denn, dass XAMGACOM oder deren Zulieferer nicht in der Lage ist, den Mangel innerhalb von 30 Werktagen zu beheben. Darueber hinausgehende Ersatzansprueche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Bestimmungen der §§ 933a dritter Absatz und 933b ABGB werden ausgeschlossen.

6.5 Die Gewaehrleistungspflicht des Verkaeufers gilt nur fuer jene Maengel, die bei normalem und bestimmungsgemaeßem Gebrauch auftreten. Die Gewaehrleistungspflicht erlischt ferner, wenn der Kunde die Betriebsanleitungen, Betriebsbedingungen oder Betriebsanweisungen von XAMGACOM und dergleichen missachtet, die Ware schlecht instandhaelt oder sonst unsachgemaeß behandelt, die Ware selbst oder durch Dritte montieren laesst, Änderungen oder Reparaturen an der Ware selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen laesst, wie auch dann, wenn der Kunde eine ihm zukommende Verpflichtung nicht einhaelt, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet, oder aus welchem Grund immer zurueckhaelt. XAMGACOM leistet weiters nicht Gewaehr fuer Maengel, die durch vom Kunden bereitgestelltes Material verursacht wurden, fuer einen unsachgemaeßen Aufstellort oder fuer Beschaedigungen, die auf atmosphaerische Entladungen, Überspannungen und chemische Einfluesse zurueckzufuehren sind. Verkaufs- und Lieferbedingungen

7. Schadenersatz und Produkthaftung:
7.1 Die Haftung von XAMGACOM fuer Schaeden aus oder in Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung sonstiger Leistungen wird - soweit gesetzlich moeglich - dem Grunde nach auf vertragstypische Schaeden sowie auf vorsaetzliches oder grob fahrlaessiges Verhalten eingeschraenkt; eine Haftung fuer durch leichte Fahrlaessigkeit verursachte Schaeden wird - soweit gesetzlich moeglich - ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ueberdies - soweit gesetzlich zulaessig - der Ersatz fuer Folgeschaeden, sonstige mittelbare Schaeden und Verluste oder entgangenem Gewinn.

7.2 Die nach gemaeß diesen Bedingungen dem Grunde nach bestehenden Schadenersatzansprueche werden - soweit gesetzlich zulaessig - der Hoehe nach mit dem Bruttofakturenwert der betreffenden Lieferung oder Leistung begrenzt.

7.3 Hat der Kunde hinsichtlich der von XAMGACOM gelieferten Ware aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten Ersatz geleistet, sind Regressansprueche gegen den Verkaeufer -

ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlaessigkeit - ausgeschlossen.

7.4 Soweit XAMGACOM nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes, hinsichtlich dessen die von XAMGACOM gelieferte Ware nur Teilprodukt ist, Ersatz geleistet hat, obliegt im Regressfall dem Kunden der Beweis dafuer, dass der Fehler des Gesamtproduktes durch einen Fehler der von XAMGACOM gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde.

8. Installation und Schulungen
8.1 XAMGACOM uebernimmt die Installation und Inbetriebnahme der Produkte ausschließlich auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung bzw. angenommenen Bestellung, in der auch der Umfang der im Zusammenhang mit der Installation zur Verfuegung gestellten Supportleistungen festgelegt werden kann, wie z.B. Schulungen, Support bei Installationen und Tests, oder Beratung.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, XAMGACOM fuer jeden von XAMGACOM entsandten Installationstechniker die diesbezueglich entstehenden Aufwendungen auf Basis der Stundensaetze von XAMGACOM fuer Techniker und eines Zuschlags fuer allfaellige Überstunden sowie die fuer den Techniker entstehenden Reisekosten und Gepaeckversandkosten zu ersetzen.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, zeitgerecht sowie auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Sorge zu tragen fuer die zur Unterstuetzung bei der Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitskraefte, die erforderlichen Vorarbeiten, Ausruestungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge, geeignete verschließbare Raeumlichkeiten fuer die ordnungsgemaeße Verwahrung der von XAMGACOM fuer die Installation und/oder Inbetriebnahme zur Verfuegung gestellten Materialien und Ausruestungen aller Art; der Kunde ist verpflichtet, saemtliche baulichen oder sonstigen Maßnahmen durchzufuehren, die fuer die zeitgerechte Ausfuehrung der Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlich sind, einschließlich der Durchfuehrung von Tests der Produkte unter realen Bedingungen.

8.4 Die Installation ist abgeschlossen, wenn das Produkt das Installations- und Testverfahren von XAMGACOM erfolgreich durchlaufen hat. Verzoegert sich die Installation aus einem nicht durch XAMGACOM zu vertretenden Grund um mehr als 15 Werktage, gilt das Produkt am 16. Werktag als abgenommen.

8.5 XAMGACOM wird beim Kunden Schulungen durchfuehren, sofern diese schriftlich vereinbart werden; die Preise fuer Schulungen vor Ort verstehen sich ohne Kosten fuer Transport und Übernachtung der XAMGACOM Mitarbeiter, welche durch den Kunden zu tragen sind.

9. Bedienung, Wartung:
9.1 Die Verwendung der Produkte unterliegt den von XAMGACOM und deren Zulieferer herausgegebenen Bedienungsanleitungen, und der Kunde ist dafuer verantwortlich, diese Bedienungsanleitungen von XAMGACOM in der erforderlichen Anzahl anzufordern. Falls die Bedienungsanleitung nicht geliefert wird, hat der Kunde XAMGACOM unverzueglich zu informieren. Eine Nichteinhaltung dieser Anleitungen fuehrt zum Ausschluss jeglicher Gewaehrleistungs- oder Schadenersatzansprueche seitens des Kunden.

9.2 Sofern der Kunde gemaeß schriftlicher Vereinbarung ein Wartungspaket bestellt hat, uebernimmt XAMGACOM die Wartung der Produkte gemaeß dem jeweils bestellten Paket. Festgehalten wird, dass in den Wartungspaketen die Reisekosten und Spesen fuer ein Vorort-Service nicht enthalten sind.

10. Lizenzen, Schutzrechte und Urheberrechte:
10.1 XAMGACOM gewaehrt dem Kunden beim Kauf von Software (einzeln oder in den Produkten integriert) eine weltweite, nicht-exklusive und nicht uebertragbare Lizenz (ohne dem Recht zu Gewaehrung von Sublizenzen) zur Nutzung der Software durch den Kunden im Zusammenhang mit der von XAMGACOM gelieferten Hardware in Übereinstimmung mit der allenfalls von XAMGACOM zur Verfuegung gestellten Dokumentation. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zu aendern, nachzumachen, zu kopieren oder in ein Netzwerk mit mehreren Benutzern zu stellen.

10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass saemtliche Rechte am Kaufgegenstand, insbesondere Patent- und

Urheberrechte, im Eigentum von XAMGACOM und deren Zulieferer stehen oder von XAMGACOM lizenziert wurden. Dies gilt auch fuer saemtliche Änderungen der Produkte, selbst wenn diese durch den Kunden beauftragt und bezahlt wurden.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, XAMGACOM unverzueglich ueber jegliche ihm zur Kenntnis gelangende Verletzung der Rechte am Kaufgegenstand, insbesondere von Patent- Verkaufs- und Lieferbedingungen rechten, durch Dritte zu informieren. Die Verteidigung dieser Rechte, sowie die Tragung der dabei auflaufenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten obliegt jedoch ausschließlich XAMGACOM.

10.4 Wird der Kaufgegenstand von uns auf Grund von Mustern, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, uebernimmt der Kunde die Haftung dafuer, dass wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen und hat dieser uns bei allfaelliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

10.5 An Ausfuehrungsunterlagen von XAMGACOM wie Plaenen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen, ebenso an Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen u. a. behaelt XAMGACOM saemtliche Eigentums- und Urheberrechte. Sie duerfen Dritten nicht zugaenglich gemacht werden.

11. Allgemeine Bestimmungen
11.1 XAMGACOM ist berechtigt, den Namen des Kunden als Referenzprojekt anzufuehren und auf der Webseite von XAMGACOM zu veroeffentlichen. XAMGACOM ist weiters berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden fuer eigene Zwecke zu speichern und zu nutzen. XAMGACOM wird die Daten weder verkaufen noch anderweitig Dritten zur Nutzung ueberlassen.

11.2 Das Versaeumnis einer Vertragspartei, ein Recht gemaeß diesen Bestimmungen wahrzunehmen, gilt weder als Verzicht noch als Verwirkung dieses Rechts.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der uebrigen Bestimmungen davon unberuehrt. Die jeweils unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche gueltige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung moeglichst nahe kommt.

11.4 Die mit XAMGACOM abgeschlossenen Geschaefte unterliegen oesterreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

11.5 Jegliche Streitigkeiten, Konflikte oder Ansprueche, dies sich aus oder im Zusammenhang mit einem gemaeß diesen Bedingungen geschlossene Vertrag, seiner Ver-etzung, Beendigung oder Nichtigkeit ergeben, sind nach Wahl des Klaegers (i) durch das fuer den Sitz des Beklagten zustaendige Gericht oder (ii) das zustaendige Gericht in Wien endgueltig beizulegen.

XAMGACOM GmbH; Schuberstraße 188; 3970 Weitra; Österreich

Version 1.1:
Stand: 26.11.2014